



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

III ZR 298/09

vom

16. September 2010

in dem Rechtsstreit

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 16. September 2010 durch den Vizepräsidenten Schlick und die Richter Dörr, Dr. Herrmann, Hucke und Seitzers

beschlossen:

Die Gehörsrüge der Klägerin gegen den Senatsbeschluss vom 29. Juli 2010 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin hat die Kosten des Rügeverfahrens zu tragen.

Gründe:

- 1 Der Rechtsbehelf ist zulässig, aber unbegründet. Der Senat hat in der dem angegriffenen Beschluss zugrunde liegenden Beratung das Vorbringen der Nichtzulassungsbeschwerde in vollem Umfang geprüft und für nicht durchgreifend erachtet. Von einer weiteren Begründung wird abgesehen; die Gerichte sind nicht verpflichtet, alle Einzelpunkte des Parteivortrags in den Gründen

der Entscheidung ausdrücklich zu bescheiden (BVerfGE 96, 205, 216 f). Das gilt für diesen Beschluss in gleicher Weise wie für die angegriffene Entscheidung (siehe ferner § 544 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz ZPO).

Schlick

Dörr

Herrmann

Hucke

Seiters

Vorinstanzen:

LG Dresden, Entscheidung vom 30.01.2009 - 10 O 1020/08 -

OLG Dresden, Entscheidung vom 23.10.2009 - 8 U 194/09 -